

**Satzung**  
für den  
**Kreissportbund Steinfurt e.V.**

**beschlossen in der  
außerordentlichen Mitgliederversammlung  
am 22. November 2011**

## Inhalt

A. Allgemeines .....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Kernthemen .....	4
§ 5 Kernaufgaben .....	4
§ 6 Verbandsmitgliedschaften .....	4
§ 7 Rechtsgrundlagen.....	4
B. Vereinsmitgliedschaft .....	5
§ 8 Arten der Mitgliedschaft .....	5
§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft.....	5
§ 10 Stadtsportverbände und Gemeindegewerksportverbände als Mitglieder .....	5
§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 13 Ausschluss aus dem Kreissportbund Steinfurt .....	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 14 Beiträge, Gebühren, Umlagen.....	7
§ 15 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder .....	7
D. Organe des Vereins .....	7
§ 16 Die Vereinsorgane .....	7
§ 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 18 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	9
§ 19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 20 Präsidium.....	9
§ 21 Aufgaben des Präsidiums .....	10
§ 22 Vorstand gem. § 26 BGB .....	10
§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gemäß. § 26 BGB.....	11
E. Sportjugend des Kreissportbundes Steinfurt e.V. ....	11
§ 24 Sportjugend des Kreissportbundes Steinfurt e.V. ....	11
F. Sonstige Bestimmungen .....	11
§ 25 Ausschüsse/Kommissionen .....	11
§ 26 Wirtschaftsführung .....	11
§ 27 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit. ....	12
§ 28 Revision/Kassenprüfung .....	12
§ 29 Abstimmungen und Wahlen .....	12
§ 30 Haftung des Vereins .....	13
§ 31 Datenschutz im Verein .....	13
G. Schlussbestimmungen.....	14
§ 32 Auflösung.....	14
§ 33 Gültigkeit dieser Satzung .....	14

## A. Allgemeines

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der im Jahre 1946 gegründete Verein führt den Namen Kreissportbund Steinfurt e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Steinfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nummer 8VR 930 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Kreissportbund Steinfurt e. V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) im Kreis Steinfurt.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Zweck des Kreissportbundes Steinfurt e.V. ist es,
  - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können.
  - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im Kreis Steinfurt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
  - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
  - d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber dem Kreis Steinfurt, den Gemeinden und in der Öffentlichkeit, zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
  - e) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
- 3) Dieser Zweck wird auch durch die Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften zur Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke, der unter § 4 aufgeführten Kernthemen, sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben erreicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Kreissportbund Steinfurt e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

#### ***§ 4 Kernthemen***

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Kreissportbund Steinfurt e. V. insbesondere folgende Kernthemen

- Breitensport;
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung im und durch Sport;
- Sporträume
- Sportpolitik

#### ***§ 5 Kernaufgaben***

Die Kernthemen sind insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- Interessenvertretung, Meinungsführerschaft,
- Dienstleistungen,
- Innovation,
- Vordenken,
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes,
- Beratung, Information, Kommunikation,
- Finanzwirtschaft,
- Netzwerkarbeit
- politischer Lobbyismus,
- Kooperation,
- Koordinierung,
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
- Integration und Völkerverständigung,
- mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen, sowie das Wohlfahrtswesen zu fördern.

#### ***§ 6 Verbandsmitgliedschaften***

Der Kreissportbund Steinfurt e.V. ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

#### ***§ 7 Rechtsgrundlagen***

1) Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Steinfurt e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat. Dies sind insbesondere:

- die allgemeine Geschäftsordnung,
- die Finanzordnung,
- die Jugendordnung.

2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des Kreissportbundes Steinfurt e.V. beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### ***§ 8 Arten der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft ist möglich als

1. ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 9,
2. Stadt- oder Gemeindesportverband gemäß § 10,
3. Ehrenmitgliedschaft gemäß § 15

### ***§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft***

Als ordentliche Mitglieder des Kreissportbundes Steinfurt e.V. können alle Sportvereine aufgenommen werden. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

1. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
2. die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V.,
3. die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LandesSportBund NRW e. V.,
4. dass der Sitz des beitrtrittswilligen Vereins im Kreis Steinfurt liegt.

### ***§ 10 Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder***

- 1) Die juristisch selbständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Steinfurt e.V.. In dieser Funktion haben Sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- 3) Das Verbandsgebiet der Stadt- und Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen der jeweiligen Gemeinde entsprechen.

## ***§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft***

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Kreissportbundes Steinfurt e.V. zu richten.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 3) Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 10 haben einen Aufnahmeanspruch.
- 4) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung.

## ***§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft***

- 1) Die Mitgliedschaft endet,
  - durch Austritt aus dem Kreissportbund Steinfurt e.V. (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Kreissportbund Steinfurt e.V. (§ 13)
  - durch Auflösung des Kreissportbund Steinfurt e.V.;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Kreissportbund Steinfurt e.V. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## ***§ 13 Ausschluss aus dem Kreissportbund Steinfurt***

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen des Kreissportbundes Steinfurt schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Kreissportbundes Steinfurt e.V. und seiner Ziele zuwider handelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Gestellte Anträge sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zuzusenden.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist zu protokollieren.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### ***§ 14 Beiträge, Gebühren, Umlagen***

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Kreissportbundes Steinfurt e.V. erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des Kreissportbundes Steinfurt e.V., Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Kreissportbund Steinfurt e.V. Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Kreissportbund Steinfurt e.V. eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Kreissportbund Steinfurt e.V. zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Hat das Mitglied keinen Lastschriftauftrag erteilt, sind die Beiträge zuzüglich der in der Mitgliederversammlung festzulegenden Verwaltungspauschale zum Fälligkeitstermin durch Überweisung zu zahlen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Kreissportbund Steinfurt e.V. außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

### ***§ 15 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder***

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben dort jeweils eine Stimme.

## **D. Organe des Vereins**

### ***§ 16 Die Vereinsorgane***

Die Organe des Kreissportbundes Steinfurt e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

3. der Vorstand nach § 26 BGB

### **§ 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreissportbundes Steinfurt e.V. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Kreissportbundes Steinfurt e.V. übertragen hat.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Diese soll bis zum 31.03. eines jeden Jahres stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform (Brief/Email/Fax) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Jedes stimmberechtigte Mitglied vertreten durch den Vorstand kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand/ schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag.
- 8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Ehrenmitgliedern und den Delegierten
  - a) der ordentlichen Mitglieder
  - b) der Stadt- und Gemeindesportverbände
  - c) der Sportjugend
- 9) Antragsberechtigt sind
  - a) die Mitglieder,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Vorstand gem. § 26 BGB
  - d) die Sportjugend
- 10) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.  
Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus bei über 500 Mitgliedern je weitere 500 Mitglieder eine weitere Stimme

Das Stimmrecht kann innerhalb der Organisation auf Delegierte übertragen werden. Jeder Delegierte kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.



- b) die Sportjugend hat drei Stimmen
- c) die Stadt- und Gemeindegewerkschaften haben je 1 Stimme
- d) die Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme.

11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Stimmkarten/Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche/geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

### ***§ 18 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung der sportpolitischen Richtlinien des Kreissportbundes Steinfurt e.V.
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
4. Entlastung des Vorstands und des Präsidiums,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Kreissportbundes Steinfurt e.V.,
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
9. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse,
10. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
11. Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Umlagen,
13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
14. etc.

### ***§ 19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung***

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Kreissportbundes Steinfurt es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 17 entsprechend.

### ***§ 20 Präsidium***

1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Präsidenten/in
2. bis zu vier Vizepräsidenten/innen sowie zwei Vertretern der Sportjugend

2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

- 3) Das Präsidium ist berechtigt bis zu drei weitere Mitglieder für zwei Jahre zu berufen jedoch maximal bis zum Ende der Legislaturperiode. Diese haben volles Stimmrecht.
- 4) Der/die Vorsitzende der Sportjugend, sowie ein/e weitere/r Vertreter/in der Sportjugend werden durch den Jugendtag gewählt.
- 5) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.
- 6) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend und des/der weiteren Vertreters/in der Sportjugend erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des/der Präsident/in erfolgt einzeln. Die Wahl der Vizepräsidenten kann in einem Wahlgang erfolgen.
- 7) Das Präsidium tagt mindestens viermal im Jahr.

### ***§ 21 Aufgaben des Präsidiums***

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Beschlussfassung über die politische und strategische Zielsetzung Kreissportbundes Steinfurt e.V.,
2. Entwicklung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte,
3. Beratung, Erstellung und Freigabe des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
4. Beratung, Erstellung und Freigabe des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über Ordnungen,
5. Berufung und Abberufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB;
6. Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB
7. Berufung von Ausschüssen und Kommissionen,
8. Zustimmung/ Genehmigung zu Einzelgeschäften über 20.000 EUR.
9. Erlaubnis von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Kreissportbundes Steinfurt e.V..

### ***§ 22 Vorstand gem. § 26 BGB***

- (1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus zwei Personen. Er vertritt den Kreissportbund Steinfurt e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird vom Präsidium berufen. Es wird ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende bestellt. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder des Vorstandes jederzeit abberufen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleine berechtigt, den Kreissportbund Steinfurt e.V. zu vertreten. Im Innenverhältnis werden die Vertretungsberechtigung und Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Kreissportbundes Steinfurt e.V. soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind oder die Satzung es anders bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung von Zweck und Aufgaben in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

### ***§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gemäß. § 26 BGB***

1) Zu seinen Aufgaben gehören:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
- Leitung und Geschäftsführung des Kreissportbundes Steinfurt e.V.,
- Vorbereitung des Haushaltsplans,
- Vorbereitung der Jahresrechnung,
- etc.

2) Dienstvorgesetzter weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist der Vorsitzende.

### **E. Sportjugend des Kreissportbundes Steinfurt e.V.**

#### ***§ 24 Sportjugend des Kreissportbundes Steinfurt e.V.***

1) Die Sportjugend des Kreissportbund Steinfurt e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Kreissportbundes Steinfurt e.V. zufließenden Mittel.

2) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Präsidium bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **F. Sonstige Bestimmungen**

#### ***§ 25 Ausschüsse/Kommissionen***

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission muss Mitglied des Präsidiums des Kreissportbundes Steinfurt e.V. sein.

#### ***§ 26 Wirtschaftsführung***

1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan/Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreissportbundes Steinfurt e.V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen und besondere Gebühren von den Mitgliedern erhoben.

3) Einzelheiten kann die Finanzordnung des Kreissportbundes Steinfurt e.V. regeln.

## ***§ 27 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit.***

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter der Geschäftsführung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen des Haushaltplans Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Kreissportbundes Steinfurt e.V. einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Kreissportbundes Steinfurt e.V. entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung des Kreissportbundes Steinfurt e.V. regeln.

## ***§ 28 Revision/Kassenprüfung***

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen.
  - 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Präsidiums. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## ***§ 29 Abstimmungen und Wahlen***

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/5 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Kreissportbundes Steinfurt e.V. bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- 4) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung. Stehen für ein Wahlamt mehrere Bewerber/innen zur Wahl erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.
- 5) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. § 9 der Satzung. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber. Dabei soll dem Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens Rechnung getragen werden.
- 6) Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- 7) Die Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Steht für eine Position nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung. Stehen für eine Position mehrere Bewerber/innen zur Wahl erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.

### ***§ 30 Haftung des Vereins***

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Kreissportbundes Steinfurt e.V. haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Kreissportbund Steinfurt e.V., seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Kreissportbundes Steinfurt e.V. abgedeckt sind.

### ***§ 31 Datenschutz im Verein***

- 1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der Kreissportbundes Steinfurt e.V. die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Kreissportbund Steinfurt e.V. kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- 2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und Kreissportbundes Steinfurt e.V. und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

- 3) Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder der Kreissportbund Steinfurt e.V. verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Kreissportbundes Steinfurt e.V. oder einem vom Kreissportbund Steinfurt e.V. mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- 4) Der Kreissportbund Steinfurt e.V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Kreissportbundes Steinfurt e.V. ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Kreissportbundes Steinfurt e.V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.

## **G. Schlussbestimmungen**

### ***§ 32 Auflösung***

- 1) Die Auflösung des Kreissportbund Steinfurt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Steinfurt der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden gemeinnützigen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.

### ***§ 33 Gültigkeit dieser Satzung***

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2011 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens jedoch zum 31.03.2012 in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft